

Satzung

des

„Fördervereins der Rudolf Steiner Schule Siegen e.V.“

Fassung vom 27.01.2022

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Rudolf Steiner Schule Siegen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Siegen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Aufgabe des Vereins ist hierbei insbesondere die Förderung eines freien Schulwesens auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Er fördert zu diesem Zweck insbesondere die „Rudolf Steiner Schule Siegen - Freie Waldorfschule e.V.“ auch durch Bereitstellung von Räumlichkeiten und finanziellen Mitteln. Dies können aber auch andere Einrichtungen sein, die der gleichen pädagogischen Zielsetzung dienen.
2. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen oder ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Ausbildung von Waldorflehrern. Der Verein verwirklicht seine Zwecke u.a. durch korporative Mitgliedschaft bei Institutionen, die die gleiche Zielsetzung haben wie er.
3. Zweck des Vereins ist auch die Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung des vorgenannten Zweckes für die Zweckverwirklichung einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen

Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder geleistete Beiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO. Zur Zweckverwirklichung kann der Verein mobiles und immobilies Eigentum erwerben sowie Gesellschaften begründen oder sich daran beteiligen oder Stiftungen errichten.

5. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Mitarbeitern und Freunden dieser erziehenden Einrichtungen; er arbeitet ohne politische oder konfessionelle Bindung.
6. Der Besuch seiner Einrichtungen steht jedermann offen, ohne Rücksicht auf Vermögen, ethnische Herkunft, Geschlecht, politische, wissenschaftliche oder religiöse Überzeugung.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche, volljährige oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt, insbesondere die Eltern der Schülerinnen und Schüler sowie die Mitarbeiter der Schule.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod;
 - durch Kündigung bzw. Austrittserklärung, die dem Vorstand bzw. dem Mitglied gegenüber schriftlich (hierunter ist auch E-Mail zu verstehen) mit Wirkung zum Ende des auf die Erklärung folgenden Monats zu erklären ist;
 - bei juristischen Personen durch Beendigung, insbesondere durch Löschung aus dem Register, Insolvenzeröffnung oder Ablehnung mangels Masse, Auflösung, Umwandlung;
 - durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeder nicht unerhebliche Verstoß gegen die Vereinsinteressen;
 - durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes. Dies kann insbesondere erfolgen bei Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz Fälligkeit und mehrfacher Mahnung sowie bei wiederholter Nichterreichbarkeit über einen Zeitraum von 3 Monaten.
4. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, ggf. Social Media) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter,

Ehrungen), bei Lastschriftmandat die Bankverbindung. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen zur Mitgliederverwaltung und Vereinsorganisation genutzt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu. Der Vorstand kann zu den Einzelheiten eine Datenschutzordnung erlassen.

5. Die Kommunikation innerhalb des Vereins einschließlich der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mailadresse sowie deren Änderungen mitzuteilen, sofern sie über eine solche verfügen. Mit Mitgliedern, die keine E-Mailadresse haben, wird schriftlich kommuniziert.
6. Aus Vereinfachungsgründen verwendet die Satzung die männliche Form. Gemeint ist hierbei stets jede Geschlechterform gleichermaßen und ohne Unterschied.

§ 4 Beitrag

Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes, ob ein jährlich zu zahlender Mitgliedsbeitrag festgelegt wird bzw. dessen Höhe. Bis zu einem solchen Beschluss der Mitgliederversammlung setzen die Mitglieder ihren Beitrag selbst fest. Die Mitgliederversammlung kann über Umlagen und eine Beitragsordnung beschließen. Der Vorstand kann im Einzelfall über Beitragsreduzierung oder Beitragsfreistellung beschließen, wenn dies durch soziale Aspekte geboten erscheint.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 6),
- der Vorstand (§ 7),
- der Aufsichtsrat (§ 8).

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt. Eine Mitgliederversammlung findet darüber hinaus statt, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe von Gründen verlangt. Zu der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich (hierunter ist auch E-Mail zu verstehen) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (oder E-Mail) folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben

(hierunter ist auch E-Mail zu verstehen) gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich (hierunter ist auch E-Mail zu verstehen) bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist.

2. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung müssen eine Begründung enthalten und spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich (hierunter ist auch E-Mail zu verstehen) beim Vorstand eingegangen sein. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er muss den Antrag auf die Tagesordnung setzen, wenn dieser die Unterstützung von mindestens 25 Vereinsmitgliedern hat.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht zugelassen. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder einer vom Vorstand zu bestimmenden Person geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung eingeladen worden ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht in einzelnen Angelegenheiten eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen werden mit 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstands und des Aufsichtsrates entgegen und fördert durch ihre Anregungen und Bedenken den Vereinszweck. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand und den Aufsichtsrat.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder;
- Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates;
- Genehmigung des Jahresabschlusses;
- Genehmigung der Haushaltsplanung;
- Veräußerung von Gebäuden oder Grundstücken;
- Satzungsänderungen;
- Art und Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge;
- die Auflösung des Vereins gemäß den Regelungen in dieser Satzung.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie kann auch sonstige Ordnungen beschließen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet konstruktiv und vertrauensvoll mit den Entscheidungsorganen der unterstützten Institutionen, insbesondere dem Vorstand des „Rudolf Steiner Schule Siegen – Freie Waldorfschule e.V.“ zusammen, wobei er belebend auf die gemeinsamen Ziele hinwirken soll.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt. Er ist auch zuständig für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen.
3. Der Vorstand besteht aus drei bis vier Mitgliedern des Vereins, die vom Aufsichtsrat gewählt und für die Dauer von 3 Jahren bestellt werden. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglied im „Rudolf Steiner Schule Siegen – Freie Waldorfschule e.V.“ oder einer anderen unterstützten Institution sein.
4. Die Wiederwahl in den Vorstand ist möglich. Das Amt beginnt mit der Annahme der Wahl. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Abberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich ein neues Mitglied des Vorstands für die Dauer der satzungsmäßigen Amtsdauer zu bestellen. Bis zu einer solchen Bestellung beschließt der Vorstand in seiner verbleibenden Zusammensetzung.
5. Jeweils zwei Vorstände vertreten den Verein gemeinsam. Jedem Vorstandsmitglied kann für den Einzelfall durch den Aufsichtsrat Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig und für den Fall, dass eine solche Einmütigkeit nicht erreicht werden kann, mit einfacher Mehrheit der von den bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitgliedern abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 2 Vorstände teilnehmen. Stimmvertretung ist unzulässig. Sitzungen sind mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche durch ein Vorstandsmitglied schriftlich (hierunter ist auch E-Mail zu verstehen) einzuberufen. Eine Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
Der Vorstand kann alle seine Beschlüsse auch schriftlich (hierunter ist auch E-Mail zu verstehen) oder per elektronischer Textmedien (E-Mail, SMS, WhatsApp) fassen, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Vorgehensweise widerspricht. In diesem Fall bedarf es der vorherigen Einladung bzw. Übersendung einer Tagesordnung zusätzlich zu der Aufforderung zur Mitwirkung an der Abstimmung nicht. Die Regelungen zu den Mehrheitserfordernissen gelten entsprechend. Sämtliche Vorstandsmitglieder können auch ohne Einhaltung von Verfahrensregeln zusammentreten und wirksame Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied unverzüglich widerspricht.
7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen Auslagen. Er kann zur Erfüllung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer oder besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen, die

angemessen und unter Beachtung der Vorgaben der Abgabenordnung vergütet werden können. Aufgabenkreise und der Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

8. Der Vorstand sorgt für eine jährliche externe Prüfung des Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung unter Einbeziehung der Buchführung, deren Ergebnis er der Mitgliederversammlung vor der Genehmigung des Jahresabschlusses zur Verfügung stellt.
9. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung selbst, welche zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat ist ein neutrales Aufsichtsorgan, welches die Führung der Vereinsgeschäfte durch den Vorstand im Sinne des Vereinszwecks und die Ausrichtung an der Pädagogik Rudolf Steiners und den Vereinszielen überwacht und fördert. Der Aufsichtsrat berät und unterstützt den Vorstand.
2. Der Aufsichtsrat hat ferner die Aufgabe, einen geeigneten und kompetent besetzten Vorstand zu bilden. Er vertritt die Interessen des Vereins gegenüber dem Vorstand.
3. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere
 - Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - Beratung und Unterstützung sowie die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes;
 - Befassung mit Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden;
 - Beschlussfassung über die Genehmigung zustimmungspflichtiger Aufgaben des Vorstandes;
 - Vertretung des Vereins gegenüber den Vorstandsmitgliedern;
 - Befreiung des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB gemäß § 7 Abs. 5.
4. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Er tagt nach Bedarf, im Regelfall jedoch mindestens zweimal im Jahr. Sitzungen sind mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch ein Aufsichtsratsmitglied einzuberufen und zu protokollieren.
Der Aufsichtsrat kann alle seine Beschlüsse auch schriftlich (hierunter ist auch E-Mail zu verstehen) oder per elektronischer Textmedien fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Vorgehensweise widerspricht. In diesem Fall bedarf es der vorherigen Einladung bzw. Übersendung einer Tagesordnung zusätzlich zu der Aufforderung zur Mitwirkung an der Abstimmung nicht. Die Regelungen zu den Mehrheitserfordernissen gelten entsprechend. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder können auch ohne Einhaltung von Verfahrensregeln zusammentreten und wirksame Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.

5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig und für den Fall, dass eine solche Einmütigkeit nicht erreicht werden kann, mit einfacher Mehrheit der von den bei der Beschlussfassung anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern abgegebenen Stimmen. Stimmvertretung ist unzulässig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind.
6. Der Aufsichtsrat besteht aus zwei bis vier Mitgliedern des Vereins. Die Kandidatur zur Wahl zum Aufsichtsrat muss bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Aufsichtsratsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand des Vereins oder Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglied im „Rudolf Steiner Schule Siegen – Freie Waldorfschule e.V.“ oder einer anderen unterstützten Institution sein.
7. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder im satzungsmäßigen Rahmen, wobei regelmäßig eine Besetzung mit 3 Mitgliedern angestrebt wird.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Mitgliederversammlung kann die offene Wahl beschließen. Bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht hat und im Verhältnis zu den anderen Kandidaten die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinen kann. Eine Stichwahl findet statt, wenn Stimmgleichheit herrscht und nicht genügend freie Gremiumsposten für die Stimmgleichen vorhanden sind. Das Amt beginnt mit der Annahme der Wahl. Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung bedarf eines wichtigen Grundes. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus und besteht der verbleibende Aufsichtsrat aus weniger als 3 Mitgliedern, so kann er ein weiteres Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kooptieren. Auf Antrag des Aufsichtsrates hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl zum Aufsichtsrat einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann eine Wahlordnung für den Aufsichtsrat beschließen.
9. Jährlich scheidet mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates aus dem Amt aus. Scheidet kein Aufsichtsratsmitglied aufgrund Ablaufes der Amtszeit aus, scheidet dasjenige Mitglied mit der längsten Amtszeit aus. Der Aufsichtsrat kann durch einstimmigen Beschluss oder durch Geschäftsordnung hiervon abweichend bestimmen, wer ausscheidet.
10. Alle Aufsichtsratsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Der Aufsichtsrat kann einen Sprecher bestimmen, der primär für die Kommunikation des Aufsichtsrates nach außen berufen ist. Dem Sprecher kommen keine Sonderrechte zu.
11. Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Aufgaben persönlich zu erbringen. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer binnen Jahresfrist nachgewiesenen Auslagen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

12. Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
13. Ist der Aufsichtsrat zur Vertretung berufen, vertritt er den Verein durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam. Er kann auch den Vorstand für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
14. Im Übrigen gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung selbst.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der Einladung mitgeteilt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).

§ 10

Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, sofern diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich (hierunter ist auch E-Mail zu verstehen) mitgeteilt werden.